

XXII. GP.-NR

3221/J

06. Juli 2005

ANFRAGE

des Abgeordneten Grünewald, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

betreffend Situation der Patientenvertretungen in Tirol

Am 1. Juli 2005 tritt in Tirol die vor kurzem per Landesgesetz ins Leben gerufene „Tiroler Patientenvertretung“ in Kraft, mit welcher eine zentralisierte Patientenvertretung geschaffen wird und die bisher in Tirol bestehenden Patientenvertretungen mit jeweils eigenen Kompetenzbereichen aufgelöst werden. Seit Mitte Mai gibt es Bewerbungen für die neue Patientenvertretung, bis zum 29. Juni gab es jedoch weder Gespräche mit den BewerberInnen noch fand ein Hearing statt.

Es ist daher anzunehmen, dass es auch nach dem Stichtag 1. Juli noch keine neue Patientenvertretung geben und es noch Wochen dauern wird, bis diese arbeitsfähig sein wird.

Für die derzeit tätigen Patientenvertretungen gibt es ab 1. Juli keinerlei gesetzliche Grundlage mehr. Die dort beschäftigten Personen arbeiten dann im rechtsfreien Raum und haben bis jetzt keinerlei Information über ihre berufliche Zukunft erhalten. Auch können von den bestehenden Patientenvertretungen ab 1. Juli keine Patientenbeschwerden mehr entgegengenommen werden und es ist unklar, was mit den laufenden Beschwerdefällen passiert, wodurch auch für die PatientInnen eine unverantwortliche Rechtsunsicherheit entsteht.

In einer Regierungssitzung am 29. 6. einigte man sich auf eine Kandidatin, die Erfahrungen im Verwaltungsrecht besitzt und im Brüsseler Europabüro für die Regionen Tirol, Südtirol und Trentino arbeitete, jedoch über keinerlei ausreichenden Erfahrungen und Praxis im Bereich der PatientInnenrechte verfügt. Zuständig war sie bisher für Nachbarschaftspolitik der genannten Europaregion. Von einer sachgerechten und patientinnenfreundlichen Entscheidung kann daher schwer gesprochen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Ist Ihnen der oben beschriebene Zustand bekannt?
- 2) Wie lange kann eine Patientenanwaltschaft unbesetzt bleiben?

- 3) Ist eine zentrale PatientInnenanwaltschaft mit der Bestellung einer Leitungsfunktion allein schon arbeitsfähig?
- 4) Halten Sie diese Vorgangsweise mit der Verantwortung einer Gesundheitslandesrätin vereinbar?
- 5) Ist dieser Zustand eines „Interregnums“ den PatientInnen sowie den bisher in den Patientenvertretungen tätigen Menschen zumutbar?
- 6) Welche Qualifikationen sind für das Amt einer Patientenanwältin notwendig bzw. erwünscht?
- 7) Ist die bisherige Mitarbeit in einem Büro für Tirol, Südtirol und Trentino mit dem Aufgabenbereich nachbarschaftliche Grundsatzangelegenheiten für die Qualifikation zur Leitung einer zentralen PatientInnenanwaltschaft ausreichend?
- 8) In der Tiroler Tageszeitung (TT) vom 27.6.2005 wurde berichtet, dass dem Vorstandsdirektor der TILAK ein Mitspracherecht bei der Bestellung der neuen Patientenvertretung eingeräumt werden soll.

Halten Sie diese Vorgangsweise für vertretbar bzw. sind Sie der Meinung, dass dadurch die Unabhängigkeit der Patientenvertretung nicht gefährdet wird?

H. Dietl ZH
J. Penzler